



Sitzungsvorlage

Amt/Abteilung: Amt für Recht und öffentliche Ordnung Datum: 03.01.2012	Aktenzeichen: 300-2a.2/5		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	23.01.2012	Vorberatung	
Hauptausschuss	31.01.2012	Vorberatung	
Stadtrat	14.02.2012	Entscheidung	

Betreff:

Hundesteuersatzung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung von Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Begründung:

Die aus dem Jahr 1987 stammende Hundesteuersatzung ist aufgrund von Entwicklungen in der Rechtsprechung zu ändern.

Die wesentlichen Änderungen werden im folgenden dargestellt und begründet. Diese und alle weiteren Änderungen sind aus der als Anlage 2 beigefügten Synopse ersichtlich und mit weiteren Erläuterungen versehen.

Im Einzelnen:

- Aus den Regelungen zur Steuerbefreiung und zur Steuerermäßigung in §§ 3 und 4 werden die Fallgruppen gestrichen, die schon aufgrund Artikel 105 Abs. 2 a GG nicht zur Hundesteuer veranlagt werden dürfen, also von Amts wegen nicht zu veranlagern sind. Grund für die Steuerfreiheit ist, dass die Hundesteuer eine örtliche Aufwandssteuer ist, für die kennzeichnend ist, dass die in der Einkommensverwendung zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungs- und Konsumfähigkeit getroffen werden soll. Zur Einkommenserzielung gehaltene Hunde unterliegen daher nicht der Besteuerung (BVerwG, Urteil vom 16.05.2007, 10 C 1/07).
- Die wesentlichste Änderung der Hundesteuersatzung besteht in der Neufassung des § 7. Damit soll der Entwicklung in der Rechtsprechung zur Besteuerung gefährlicher Hunde nachgekommen werden.

Die bisherige Regelung hatte der Stadtrat im Jahr 2000 im Hinblick auf die breit geführte Diskussion über die Gefährlichkeit bestimmter Hunderassen beschlossen. Dabei wurde der Satzungsbestimmung zu der Besteuerung gefährlicher Hunde die Satzungsregelung der Stadt Dessau – Roßlau zugrunde gelegt, deren Rechtmäßigkeit durch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19.01.2000 bestätigt wurde. Das BVerwG hatte in dieser Entscheidung aber angemerkt, dass der Normgeber gehalten ist, im Falle neuerer Erkenntnisse seine Regelungen anzupassen.

Neue Erkenntnisse gab es in der Folgezeit dahingehend, dass mit der „Gefahrenabwehrverordnung – Gefährliche Hunde“ vom 30.06.2000 und dann mit dem Landeshundegesetz vom 22.12.2004 (LHundG) erstmals Rassen (nämlich Pit-Bull-Terrier, American Staffordshire Terrier und Staffordshire – Bull – Terrier) benannt worden sind, bei denen aus dem Blickwinkel der Gefahrenabwehr unwiderruflich von einer Gefährlichkeit auszugehen ist.

Hinsichtlich anderer Hunderassen stellt der Gesetzgeber im LHundG hingegen darauf ab, ob sich die Gefährlichkeit im Verhalten des Hundes zeigt hat.

Zudem wurden Beißvorfälle -nach Rassen getrennt- statistisch erfasst und es gab weitere wissenschaftliche Erkenntnisse zur Gefährlichkeit bestimmter Rassen, die in der Rechtsprechung dazu geführt haben, dass einzelne Rassen nicht mehr als gefährlich angesehen wurden.

Diese Entwicklung aufgreifend haben die kommunalen Spitzenverbände in Rheinland- Pfalz dann ein Satzungsmuster für die Hundesteuer entwickelt, das in Anlehnung an die Vorgaben des LHundG nach gefährlichen Hunden im Sinne des LHundG und sonstigen aufgrund ihrer Größe, ihres Gewichts, ihrer Sprung-, Muskel- und Beißkraft abstrakt gefährlichen Hunden unterscheidet. Erstere gelten hier auch im Rahmen der Hundesteuerveranlagung unwiderlegbar als gefährlich, zweitere gelten als gefährlich, solange nicht der konkrete Nachweis geführt wird, dass der Hund keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit aufgezeigt hat. Die Liste der sonstigen gefährlichen Hunde wurde dabei an Rasselisten anderer Landesgesetzgeber ausgerichtet, die für diese Hunde ganz überwiegend auch im Gefahrenabwehrrecht dieses gestufte System verwenden.

In einer neueren Entscheidung hat das OVG Rheinland- Pfalz (Urteil vom 21.04.2010, AZ.: 6 A 10038/10) die Rechtmäßigkeit einer auf der Mustersatzung beruhenden Hundesteuersatzung bestätigt, die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision hat das BVerwG zurückgewiesen. Das OVG hat dabei ausdrücklich den von der Mustersatzung gewählten Ansatz bestätigt und hat vor allem darauf verwiesen, dass es zulässig sei, sich hinsichtlich des jeweiligen Gefährdungspotentials an einem Satzungsmuster zu orientieren, das sich seinerseits an Regelungen verschiedener Bundesländer anlehnt (die wiederum überwiegend die Möglichkeit einräumen, die Ungefährlichkeit des Hundes im konkreten Einzelfall nachzuweisen). Das OVG verweist weiter darauf, dass die Regelungen zu gefährlichen Hunden in der Hundesteuersatzung neben dem Lenkungsziel, die Haltung solcher Hunde unattraktiv zu machen, im Hinblick auf gleichwohl gehaltene (abstrakt) gefährliche Hunde einen Anreiz geben können, den Nachweis der konkreten Ungefährlichkeit zu führen und den Hund entsprechend zu erziehen.

Die meisten Kommunen, die gefährliche Hunde erhöht besteuern, verwenden mittlerweile dieses gestufte System. Teilweise werden auch ausschließlich die gefährlichen Hunde im Sinne des LHundG erhöht besteuert (z.B. zuletzt: Hundesteuersatzung der Stadt Speyer vom 01.07.2011).

Es wird daher empfohlen, die Hundesteuersatzung der Mustersatzung in diesem Punkt anzupassen.

Eine Beeinträchtigung der Sicherheit der Einwohner ergibt sich aus dieser Änderung nicht, es wird vielmehr erreicht, dass die Halter der als abstrakt gefährlich eingestuften Hunde zu einer besonderen Überprüfung der Wesenseigenschaften des Hundes angehalten werden.

Abgesehen davon weisen die von den Ländern geführten Statistiken für diese abstrakt gefährlichen Hunde keine im Verhältnis zu gesellschaftlich akzeptierte Rassen, wie Schäferhunde oder Rottweiler, erhöhte (prozentuale) Anzahl von Beißvorfällen auf.

Trotz der in Landau mittlerweile nur noch geringen Zahl sog. gefährlicher Hunde erscheint die Neufassung der Regelung angezeigt. Gerade das Jahr 2011 hat erwiesen, dass bei konkreter Betrachtung einzelner in der Rasseliste enthaltener Rassen Bedenken hinsichtlich der Einordnung bestehen können. Bereits aus der Rasseliste gestrichen wurde der sog. Chinesische Kampfhund. Hinsichtlich der Bordeauxdogge wurde durch einen Neubürger mit vergleichbaren Argumenten ebenfalls beantragt, diese aus der Rasseliste zu streichen. Die vorgeschlagene differenzierende und dem Einzelfall gerecht werdende Satzungsregelung wird aus Sicht der Verwaltung dazu führen, dass solche Streitigkeiten zu einzelnen Rassen künftig vermieden werden.

- § 9 Abs. 5 Satz 3 ff und § 10 sind zu streichen, da für diese Regelungen keine Rechtsgrundlagen ersichtlich sind (vgl.: OVG Lüneburg, Urteil vom 07.03.1990, AZ.: 13 A 1/88) und sie gegen höherrangiges Recht - § 33 LVwVfG i.V.m. § 811 c ZPO und § 90 a BGB- verstoßen (vgl.: OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 26.11.2002, AZ.: 6 C 10609/02).
- § 11 (neu § 10) „Ordnungswidrigkeiten“ muss geändert werden, da die bisherige Fassung nicht hinreichend konkret die Ordnungswidrigkeitentatbestände beschrieben hat.
- Bei den übrigen aus der Synopse ersichtlichen Änderungen handelt es sich um solche redaktioneller Art.

Die Änderungen sollen in Form einer Neufassung und nicht durch eine Änderungssatzung beschlossen werden, da die bisherige Satzung bereits neunmal geändert wurde und es daher nun angebracht ist, die Gesamtfassung neu bekannt zu machen.

Anlagen:

1. Entwurf Neufassung der Hundesteuersatzung
2. Sympose
3. Bilder der gefährlichen Hunde

Beteiligtes Amt/Ämter: 200, Bgm

Schlusszeichnung: OB

